

Änderungen und Ergänzungen zum AVV (März 2011)

Artikel 11

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die PEG wurde beauftragt zu klären, ob Sicherheitsgründe Vorrang vor AVV-Bestimmungen haben könnten. ▪ Nationale / internationale (Eisenbahn) Vorschriften, inklusive der Sicherheitsbescheinigungen eines EVU, gehen immer den vertraglichen AVV-Bestimmungen vor. ▪ Neue bzw. neueste Erkenntnisse sind zu berücksichtigen, zum Beispiel geänderte Verladerichtlinien aufgrund jüngster Vorfälle. 	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kapitel III des AVV verpflichtet das EVU einen Wagen zu übernehmen, wenn dem nicht konkrete Gründe entgegenstehen. ▪ Artikel 11 nennt diese Gründe, doch aktuelle Entwicklungen mit direktem Einfluss auf die Sicherheit werden nicht ausreichend berücksichtigt.
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Obgleich es unmöglich ist, eine vollständige Liste aller möglichen Zurückweisungsgründe zu erstellen, ist ein einheitliches Verständnis der Gründe für die Zurückweisung eines Wagens durch ein EVU zu gewährleisten. ▪ Artikel 11 nennt bereits einige Zurückweisungsgründe. ▪ Die vorgeschlagene Ergänzung gewährleistet, dass aktuelle Entwicklungen, die die Zurückweisung eines Wagens unter dem Aspekt der Sicherheit rechtfertigen, umgehend berücksichtigt werden können. 	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorgeschlagene Ergänzung betont nochmals, dass die EVU immer die Betriebssicherheit der Wagen zu gewährleisten haben.
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die vorgeschlagene Ergänzung deckt eine größere Reihe Zurückweisungsgründe ab. ▪ Um jeglichen Missbrauch der neuen Regel zu vermeiden, müssen die EVU dem Halter den für die Zurückweisung eines Wagens angeführten substantiellen Grund melden. 	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Betrieb: 4 - hoch (Missbrauch ist zu unterbinden) ▪ Sicherheit: 5 - sehr hoch

7.- Textvorschlag (Änderungen in *blau*)

Artikel 11 : Zurückweisung der Wagen

Ein EVU kann Wagen zurückweisen, wenn

- eine zuständige Behörde die Übernahme verboten hat,
- es dem EVU aus betrieblichen Gründen vorübergehend unmöglich ist, sie zu übernehmen,
- außergewöhnliche Umstände, die vom EVU unabhängig sind (insbesondere im Falle höherer Gewalt), ihrer Übernahme vorübergehend entgegenstehen,
- der Zustand des Wagens nicht den technischen und Instandhaltungsvorschriften sowie den geltenden Verladerrichtlinien entspricht.
- *andere substantielle Gründe den sicheren Betrieb der Wagen gefährden können; diese Gründe sind dem Halter mitzuteilen.*

Seine eigenen Wagen darf ein EVU nicht zurückweisen, wenn diese leer und lauffähig sind.